



Im Update Heilberufe August informieren wir Sie über das Recht auf Auskunftsanspruch im Hinblick auf die Besteuerung eines Konkurrenten beim Finanzamt und die mangelnde Sicherheit der Praxis-IT vieler Ärzte und Zahnärzte.

Anspruch auf Auskunft über die steuerliche Behandlung eines Konkurrenten

Ob eine (ärztliche) Leistung gegenüber einem Endverbraucher mit Umsatzsteuer belastet ist oder nicht, ist für den leistenden Unternehmer-Arzt eine wichtige wirtschaftliche Erfolgsfrage. Entweder verzichtet er im Fall, das bei ihm Umsatzsteuer abzuführen ist, auf Gewinnanteile oder, wenn er hierzu nicht bereit ist, muss er den Abgabepreis um 19 % Umsatzsteuer erhöhen (und ggf. mit einem niedrigeren Absatz rechnen). Nur so kann er gegenüber einem Wettbewerber, der die gleiche Leistung nicht der Umsatzsteuer unterwirft (oder unterwerfen muss), wettbewerbsfähig sein.

Hier besteht natürlich in Person des benachteiligten Arztes das Interesse an Rechtsklarheit und Gleichbehandlung im Recht. Diese Klarheit kann in diesen Fällen nur das jeweilige Finanzamt geben.

Ein Arzt hat einen Auskunftsanspruch im Hinblick auf die Besteuerung eines Konkurrenten unbeschadet des Steuergeheimnisses, wenn er substantiiert und glaubhaft darlegt, dass er konkret feststellbare, durch Tatsachen belegte, Wettbewerbsnachteile erleidet und mit Aussicht auf Erfolg ein subjektives öffentliches Recht auf steuerlichen Drittschutz geltend machen kann. Es ist jedoch zu beachten, dass in diesen Fällen der Konkurrent zu dem finanzgerichtlichen Verfahren notwendig beizuladen und anzuhören ist.

Bei § 4 Nr. 14 UStG handelt es sich nicht um eine gesetzliche Norm, die die Interessen eines Dritten schützt.

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 11.12.2018; Az.: 4 K 977/16

Praxis-IT fällt beim aktuellen Sicherheitscheck der Versicherungswirtschaft durch

Viele Ärzte und Zahnärzte schätzen ihre Praxis-IT fälschlicherweise als sicher ein. Sie gefährden aber durch schwache Passwörter, ungeprüfte Zugangsberechtigungen und veraltete Software die Sicherheit von Patienten durch mögliche Cyberattacken. Dies ist das Ergebnis der aktuellen Untersuchung zur IT-Sicherheit im Gesundheitssektor des im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erstellten Branchenreports „Cyberisiken bei Ärzten und Apotheken“, der im Zeitraum von Sommer 2018 bis März 2019 durchgeführt wurde.

Bei fast 90 % der (Zahn-)Arztpraxen zeigte sich, dass die Berufsträger und ihre Praxisteams entweder keine oder leicht zu erratende Passwörter benutzen (z. B. Behandlung oder Name des Arztes/der Praxis). In jeder zehnten Arztpraxis konnten ohne besonderen Aufwand E-Mail- und Passwortkombinationen im Darknet recherchiert werden.

Zugangsberechtigungen wurden oft mehrfach vergeben und alte Administratorenrechte in der Regel nicht eliminiert. Nachlässigerweise öffneten auch die Hälfte der Praxen verdächtige E-Mails und 20 % der Mitarbeiter sogar einen Anhang oder Link in dieser Mail. Die allermeisten Ärzte nutzen auch nur veraltete oder unsichere Mailverschlüsselungen. Fast 50 % der getesteten Arztpraxen ist nicht auf einen Ausfall ihrer IT-Systeme vorbereitet, obwohl nicht funktionierende IT-Systeme den Praxisablauf lahmlegen können.

Weiterführender Hinweis

Einzelheiten der GDV-Untersuchung finden Sie unter www.gdv.de/de.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen noch eine schön restliche Ferienzeit und melden uns im September wieder bei Ihnen.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quellen: IBG Mandanteninfo und gdv.de

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz